S T E U B A
Steuerberatungsgesellschaft mbH

# Änderung per 01. Januar 2007 bei der Definition von Geschäftsbriefen ( E-Mails)

Zum 01. Januar 2007 wurde § 37a HGB geändert. Bisher war es nicht klar (gesetzlich) geregelt, ob eine E-Mail im geschäftlichen Verkehr aus rechtlicher Sicht als Geschäftbrief anzusehen war oder nicht.
Der Gesetzgeber hat die maßgeblichen Gesetze geändert und mit Wirkung zum 01.Januar 2007 auf E-Mails erweitert: Dem Begriff "Geschäftsbriefe" wurde jeweils der Hinweis "gleichviel welcher Form" angehängt (vgl. §37a HGB, § 35a GmbHG und §80 AktG) und damit deutlich gemacht, dass die für geschäftliche Korrespondenz erforderlichen Pflichtangaben nunmehr auch zwingend in die geschäftliche E-Mail-Korrespondenz aufgenommen werden müssen. Somit gelten für E-Mails dieselben Regelungen wie für die Angaben auf einem Firmenbriefbogen.

So ist eine Kapitalgesellschaft als auch andere Personen und Gesellschaften (z.B. GmbH, GmbH & Co.KG.), die unter die Regelungen des HGB fallen verpflichtet, in Ihren E-Mails ab dem 01.Januar 2007 u.a. folgende Angaben einzufügen:

- Rechtsform und Sitz der Gesellschaft;
- Das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft;
- Die Registernummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist;
- alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

Da grundsätzlich jeder Klagen kann, besteht bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften die Gefahr, dass ein Zwangsgeld festgesetzt oder das Unternehmen von einem Dritten in Anspruch genommen - also kostenpflichtig abgemahnt – wird. Für eine Abmahnung reicht bereits der Hinweis eines Wettbewerbers, dass durch die fehlenden Angaben ein Vorteil entsteht, weil der Unternehmer einem Kunden über die eigene Identität im unklaren lässt.

**Als Ergänzung fügen wir noch die beiden gesetzlichen Änderungen bei**:

**§ 37a HGB**

(1) Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen seine Firma, die Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1, der Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.
(2) Der Angaben nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.
(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.
(4) Wer seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. § 14 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 35a GmbHG**

(1) Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.
(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.
(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.
(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben